

# **Satzung für den „Verein der Freunde und Förderer der Pestalozzischule Neckarsulm e.V.“**

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins**

- 1.1 Der Verein führt den Namen: „Verein der Freunde und Förderer der Pestalozzischule Neckarsulm e.V.“ Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
- 1.2 Der Sitz des Vereins ist Neckarsulm
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung insbesondere durch die ideelle und finanzielle Unterstützung der Pestalozzischule Neckarsulm. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen. Im Einzelnen werden z. B. folgende Maßnahmen hierzu ergriffen:
  - a) Durchführung, Unterstützung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen.
  - b) Unterstützung von Arbeitsgemeinschaften.
  - c) Unterstützung der schulischen Gremien und Elterninitiativen.
  - d) Beschaffung von zusätzlichem Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial.
  - e) Beschaffung von Materialien , z. B. von Sportgeräten oder Ausstattungsgegenständen für die Schulbibliothek.
  - f) Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe.
  - h) Unterstützung der Schule bei der Suche nach Praktikums- und Ausbildungsplätzen.
- 2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung verwendet.
- 2.3 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.4 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 2.5 Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.
- 2.6 Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- 2.7 Jede Satzungsänderung mit möglichen Auswirkungen auf die Gemeinnützigkeit ist vor ihrer Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- 3.1 Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Vereinszwecke anerkennt.
- 3.2 Beitrittsanträge sind formlos schriftlich an den Vorstand zu richten. Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
- 3.3 Ehrenmitglieder können solche Personen werden, die sich in besonderer Weise um die Schule oder den Verein verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
- 3.4 Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch Austritt des Mitglieds
  - b) durch Tod, Auflösung, Konkurs oder Entziehung der Rechtsfähigkeit
  - c) durch Ausschluss
- 3.5 Der Austritt kann jederzeit schriftlich zum Ende des laufenden Geschäftsjahres an den Vorstand erklärt werden. Es werden keine Beitragsanteile zurückerstattet.
- 3.6 Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder über einen Ausschluss beschließen. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist der Antrag auf Ausschluss bekannt zu geben. Dem Mitglied ist mindestens drei Wochen vor dem beabsichtigten Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme vor einem Organ des Vereins zu geben. Ein Ausschluss kann bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins erfolgen.

### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 4.1 Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann.
- 4.2 Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.
- 4.3 In Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag den Beitrag ermäßigen oder erlassen, wenn das Mitglied den Verein durch gemeinnützige Arbeit fördert.
- 4.4 Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

### **§ 5 Beschaffung der Mittel zur Verwirklichung der Vereinszwecke**

- 5.1 Die erforderlichen Mittel können aufgebracht werden durch:
  - a) Beiträge
  - b) Spenden
  - c) sonstige Einnahmen z. B. Stiftungen und Erbschaften
- 5.2 Der Jahresbeitrag für das laufende Geschäftsjahr ist erstmalig mit dem Beitritt fällig, danach jeweils mit Beginn des Geschäftsjahres.

### **§ 6 Organe des Vereins**

- 6.1 Organe des Vereins sind:
  1. der geschäftsführende Vorstand
  2. der erweiterte Vorstand
  3. die MitgliederversammlungDie Organe des Vereins können sich eine Geschäftsordnung geben.

6.2 Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

1. dem/der Vorsitzenden
2. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Schatzmeister / der Schatzmeisterin
4. dem Schriftführer / der Schriftführerin
5. dem Beisitzer / der Beisitzerin

Der geschäftsführende Vorstand leitet die Vereinsarbeit und trägt die Verantwortung für die Erfüllung sämtlicher Aufgaben, die sich aus der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen und Unterschriften ist jeweils unabhängig voneinander der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister berechtigt.

Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Er leistet Zahlungen für den Verein auf Anweisung des Vorstandes.

Zweckgebundene Einnahmen werden separat verwaltet. Der Schatzmeister trägt dafür Sorge, dass diese nur ihrem Zweck entsprechend verwendet werden. Dieser Zweck muss aber mit dem Vereinszweck (§ 2) vereinbar sein.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand gewählt hat. Die Wiederwahl ist möglich.

6.3 Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und bis zu 12 Beisitzern.

Er beschließt über die Vergabe der Mittel.

6.4 Im Vorstand sollten die drei an der Schule vertretenen Gruppen (Schüler, Eltern, Lehrer) mit vertreten sein.

## **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

7.1 Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen. Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Vereins.

7.2 Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen.

7.3 Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

## **§ 8 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung**

8.1 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- a) Wahl des Vorstandes,
- b) Wahl von zwei Kassenprüfern,
- c) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
- d) Entgegennahme des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer,
- e) Entlastung des Vorstandes,
- f) Beschlussfassung über die praktische und inhaltliche Arbeit des Vereins,
- g) Beschlussfassung über die Satzungsänderungen des Vereins,
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- i) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge.

## **§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- 9.1 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern nicht andere Bestimmungen der Satzung eine andere Stimmenmehrheit vorschreiben; Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der einfachen Mehrheit nicht gezählt.
- 9.2 Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen und Auszählung.
- 9.3 Abstimmungen erfolgen in geheimer Stimmabgabe, wenn ein Mitglied dies beantragt.
- 9.4 Bei Satzungsänderungen ist auf diesen Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen. Der Einladung sind sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Text beizufügen.

## **§ 10 Beschlussniederlegung**

- 10.1 Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 11 Vereinsauflösung**

- 11.1 Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei 3/4 der erschienenen Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen. Die Auflösung des Vereins kann in der Mitgliederversammlung nur dann beschlossen werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt in der Einladung hingewiesen wurde.
- 11.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Neckarsulm (als Träger der Pestalozzischule Neckarsulm), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Satzung errichtet am 05.05.2008

Satzung geändert am 11.07.2008

Satzung geändert am 09.10.2008